
Inhalt

An die Leser		1
--------------	--	---

LEITARTIKEL

<i>Christine Langenfeld</i>	Islam und Grundgesetz	5
-----------------------------	-----------------------	---

AUFSÄTZE

<i>Cornelia Rogall-Grothe</i>	Die Deutsche Islam Konferenz	9
<i>Bülent Ucar</i>	Islamische Religionspädagogik und Islamischer Religionsunterricht in Deutschland: Organisatorische Rahmenbedingungen und didaktische Perspektiven	17
<i>Ömer Özsoy/ Ertugrul Sahin</i>	Existenzielle Voraussetzungen der Koranhermeneutik und soziale Komponenten ihrer Etablierung in Deutschland	29
<i>Håle Doerfer-Kir</i>	Die verfassungsrechtliche Stellung islamischer Bildungseinrichtungen	38
<i>Irene Schneider/ Katrin Strunk</i>	Islamische Erziehung an deutschen Moscheen – eine Bestandsaufnahme der Forschung	53
<i>Hans-Jörg Albrecht</i>	Muslime, Radikalisierung und terroristische Gewalt	70
<i>Felix Hanschmann</i>	Unsichtbare Kinder – Der zynische Ausschluss nicht dokumentierter Kinder und Jugendlicher vom staatlichen Schulwesen	80

DOKUMENTATION

	Deutsche Islam Konferenz Arbeitsgruppe 2 Religiös begründete schulpraktische Fragen – Handreichung für Schule und Elternhaus	100
<i>Heinrich de Wall</i>	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts	107

REZENSION

<i>Stefan Brauckmann</i>	Matthias Rürup, Innovationswege im deutschen Bildungssystem	115
<i>Michael Walter</i>	Günther Gugel, Handbuch Gewaltprävention II	118
<i>Ingo von Münch</i>	Ernst E. Hirsch, Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks	120

LITERATURSCHAU

1.	Bildungswesen	123
2.	Jugendrecht	128

Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Verantwortlich für den Inhalt: Prof. Dr. Ingo Richter, Jenaer Str. 19, 10717 Berlin, E-Mail: Ingo.K.Richter@t-online.de; Prof. Dr. Hans-Peter Füssel, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Warschauer Str. 34–38, 10243 Berlin, E-Mail: fuessel@dipf.de; Prof. Dr. Christine Langenfeld, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: c.langenfeld@jura.uni-goettingen.de; Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg, E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de. Redaktionssekretariat: Elena Nomikos, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Tel. 0551/397384, Fax: 0551/3912392, E-Mail: enomiko@gwdg.de

Verlag: BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Markgrafenstr. 12–14, 10969 Berlin, Tel.: 0 30/84 17 70-0, Fax: 0 30/84 17 70-21, E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

Satz: Medienservice Michael Bank, Berlin • Druck: Digital Print, Stockumer Str. 28, 58453 Witten

Erscheinungsweise: vierteljährlich. Bezugspreis jährlich 98,- € (Einzelheft 25,- €) inkl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.

Abbestellungen schriftlich jeweils mit 6 Wochen Frist zum Jahresende. Zahlungsweise: jährlich im Voraus an den Verlag, Postbank Berlin: 28 875 101, BLZ 100 100 10 • Berliner Sparkasse: 9300 42425, BLZ: 100 500 00.

ISSN: 0034-1312

© BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Barga,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

58. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2010

AN DIE LESER

Die Herausgeber von „Recht der Jugend und des Bildungswesens“ haben sich gemeinsam mit dem Verlag entschlossen, mit dem Jahrgang 2010 ein **Peer-Review-Verfahren für die Beiträge der Zeitschrift** einzuführen und damit einen weiteren Beitrag zur Sicherung der fachlichen Qualität der veröffentlichten Aufsätze zu leisten. Bisher hatten die Herausgeberin und die Herausgeber die Qualität der Beiträge beurteilt, durch die Erweiterung erhoffen wir uns eine weitere Verbesserung und Sicherung der Qualität von „Recht der Jugend und des Bildungswesens“.

Wir haben uns entschlossen, auf das sich international zunehmend durchsetzende Verfahren des Peer Review zurückzugreifen. Auch wenn dieses Verfahren gegenwärtig eher in den Natur- und Sozialwissenschaften gebräuchlich ist, so sind wir gleichwohl überzeugt, dass sich das Verfahren der Vorab-Begutachtung durch Außenstehende auch in Deutschland und in den Rechtswissenschaften durchsetzen wird. Für die Autoren und Autorinnen unserer Zeitschrift ist mit diesem Verfahren darüber hinaus ein Qualitätsausweis verbunden, der zunehmend in der wissenschaftlichen Bewertung von Veröffentlichungen Anerkennung findet.

Die Veröffentlichungspraxis von „Recht der Jugend und des Bildungswesens“ wird sich nicht verändern. Weiterhin werden wir primär rechtswissenschaftliche Beiträge veröffentlichen, darüber hinaus aber auch solche, die einen ausgewiesenen Bezug zu den Sozialwissenschaften haben. Die Pluralität der wissenschaftlichen Ansätze ist und bleibt ein Kennzeichen der Zeitschrift.

Wir freuen uns, dass eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen sich bereit erklärt hat, an diesem – anonymisierten – Verfahren der Begutachtung mitzuwirken, und danken Ihnen für diese Unterstützung bereits jetzt sehr herzlich.

Inhaltlich befasst sich das erste Heft des Jahrgangs 2010 mit dem Thema „Islam und Schule“; die Beiträge greifen aber in ihren Reflexionen über die Zukunft des Islam in Deutschland darüber hinaus. Die Thematik hat bereits seit langem Konjunktur; allerdings sind die aktuellen Entwicklungen besonders bedeutsam: Im Januar 2010 hat der Wissenschaftsrat seine viel beachteten Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologie und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen veröffentlicht. Zentral in unserem Kontext ist dort die Forderung nach einem Aufbau von Islamischen Studien an Universitäten. Es geht um die Schaffung der intellektuellen Voraussetzungen für die Einbindung des Islam in seiner ganzen theologischen Vielfalt in den akademischen Diskurs, um die Stärkung der Grundlagen für einen selbstreflexiven Islam, der auch die Basis dafür werden kann, dass sich muslimischer Glaube im säkularen und pluralen Staat entfalten kann. Der Wissenschaftsrat nimmt damit ein Desiderat auf, welches seit einiger Zeit in der Wissenschaft formuliert und auch von der von Innenminister Wolfgang Schäuble im Jahr 2006 ins Leben gerufenen Deutschen Islamkonferenz (DIK) aufgenommen worden ist. *Cornelia Rogall-Grothe*, seit Januar 2010 Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern und Vorsitzende der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ der DIK, deren erste Phase im Sommer 2009 zu Ende ging, stellt Teilnehmer, Organisation und Verfahren der DIK soweit die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen vor. Im Mittelpunkt des Beitrages stehen die in der o. g. Arbeitsgruppe 2 erzielten Ergebnisse betreffend den islamischen Religionsunterricht und damit zusammenhängend zur Institutionalisierung von Forschungs- und Lehrangeboten zur islamischen Theologie an staatlichen Hochschulen sowie zur Integration in der Schule. Zum Themenfeld Islam und Schule legte die Arbeitsgruppe ein umfangreiches Papier vor, welches sich mit Fragen des alltäglichen Zusammenlebens in der Schule angefangen vom Kopftuch der Schülerin bis hin zum Umgang mit dem Sport- und Schwimmunterricht befasst. Das Papier ist vom Plenum der DIK zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Das gilt auch für die Handreichung zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den islamischen Religionsunterricht. Beide Papiere sind in diesem Heft unter der Rubrik Dokumentation abgedruckt. Insgesamt zeichnet *Rogall-Grothe* ein positives Bild von der Zusammenarbeit innerhalb der DIK und den dort erzielten Ergebnissen. Es ist zu hoffen, dass die gegenwärtig laufenden Bemühungen um eine Fortsetzung der DIK ebenso von Erfolg gekrönt sein werden.

Aus der Perspektive der Islamwissenschaft und der Religionspädagogik befasst sich *Bülent Ucar*, Inhaber des Lehrstuhls für Islamische Religionspädagogik an der Universität Osnabrück, mit Stand und Perspektiven der islamischen Religionspädagogik in Deutschland. Die seit einiger Zeit an verschiedenen Hochschulstandorten institutionalisierten Studiengänge zur Ausbildung von Lehrern für den islamischen Religionsunterricht (Münster, Osnabrück, Frankfurt) werden vorgestellt und evaluiert. Aufgabe dieser Lehrstühle ist es, eine moderne, authentische islamische Religionspädagogik für muslimische Kinder und Jugendliche in der säkularen Gesellschaft zu entwickeln. Intensiv werden die Leitgedanken und Hauptziele einer solchen Religionspädagogik diskutiert und die Herausforderungen für die Zukunft herausgearbeitet.

Die Voraussetzungen für die Etablierung einer modernen Koranhermeneutik werden im Beitrag von *Ömer Özsoy*, Leiter des Instituts für Studien der Kultur und Religion des Islam an der Universität Frankfurt, und *Ertugrul Sahin*, wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda, behandelt. Die Autoren stellen die Frage, inwieweit eine Übertragung der insbesondere im Rahmen der so ge-

nannten Ankaraner Schule geführten innerislamischen Debatte zur Koranhermeneutik auf den diesbezüglichen Diskurs in Deutschland übertragen werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der Situation, in der sich die Muslime in Deutschland befinden, ist dieser Diskurs notwendig: „Der neue historische Kontext, in dem sich der Islam befindet, begünstigt und erzwingt gleichzeitig ein ‚neues‘ Denken von Muslimen, mit dem die Herausforderungen des Zusammenlebens mit dem »Anderen« gemeistert werden sollen und können.“ Der Beitrag diskutiert die unterschiedlichen Ansätze, die insoweit vertreten werden, darunter insbesondere jenen reformistischen Ansatz, der dem Islam eine Modernisierung im Sinne einer „nachahmenden“ Aufklärung verordnen möchte. So sehr die Autoren die Berechtigung der Forderung nach einer neuen Koranhermeneutik, die sich der Herausforderung des Einheimischwerdens des Islam in den säkularen Gesellschaften Europas stellt, anerkennen, so sehr warnen sie vor zu großen Erwartungen an das Gelingen einer solchen Neuorientierung, die nicht notwendigerweise getragen sind von der breiten Masse der hier lebenden muslimischen Gläubigen. Vielmehr ist – so die Autoren – dort die Abhängigkeit der Gedankenwelten von den Ursprungsländern noch allgegenwärtig. Eine akademisch verankerte islamische Theologie, die in der Lage wäre, solche innerislamischen Diskurse anzustoßen und zu begleiten, steckt noch in den Anfängen. Die gerade in der jüngeren Zeit sich beschleunigenden Bemühungen um die Etablierung einer islamischen Theologie an staatlichen Hochschulen sind daher zu begrüßen. Gleichzeitig muss allerdings auch deutlich sein, dass die islamische Theologie im Allgemeinen und die Koranhermeneutik im Besonderen kein Allheilmittel zur Lösung der vielfältigen soziopolitischen Probleme der Integration sein können.

Im Mittelpunkt des Beitrages von *Håle Doerfer-Kir* steht die Tätigkeit islamischer Bildungseinrichtungen in Deutschland. Entsprechend den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben unterscheidet die Verfasserin zwischen islamischen Privatschulen, die als Ersatzschulen an die Stelle staatlicher Schulen treten, islamisch geprägten Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht grundsätzlich nicht erfüllt werden kann, und schließlich nicht schulischen Einrichtungen wie etwa den Koranschulen. Nach Überzeugung der Autorin sind islamisch geprägte Ersatzschulen bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Vermittlung der Grundwerte des freiheitlichen Verfassungsstaates verpflichtet. An dieser Stelle findet die Verpflichtung auch der Ersatzschule auf die Förderung der Integration ihren Ausdruck. Demgegenüber unterliegen Koranschulen keiner wie auch immer gearteten staatlichen Schulaufsicht. Besuch und Betrieb von Koranschulen sind von der in Art. 4 GG geschützten Religionsfreiheit und dem Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 GG umfasst. Letzteres ist allein begrenzt durch das Kindeswohl, das – so die Verfasserin – nicht allein dadurch gefährdet wird, dass in einer Koranschule nicht jene Werte vermittelt werden, die der grundgesetzlichen Ordnung zugrunde liegen. Koranschulen bewegen sich freilich nicht im rechtsfreien Raum. Insbesondere das Polizei- und das Vereinsrecht kommen auch hier zur Anwendung.

Eine Bestandsaufnahme der – bislang unzureichenden – islamwissenschaftlichen und pädagogischen Forschung zur religiösen Erziehungsarbeit in deutschen Moscheen leistet der Beitrag von *Irene Schneider* und *Katrin Strunk*. Ausführlich werden die wenigen bislang vorliegenden und eher theoretisch gehaltenen Studien zu islamischer Erziehung in Deutschland analysiert und bewertet. Breiten Raum nimmt in der Folge die Darstellung der Untersuchung der Erziehungsarbeit in der arabischen Al-Taqwa-Moschee in Göttingen ein, die eine der beiden Autorinnen, *Katrin Strunk*, im Rahmen ihrer Magisterarbeit durchgeführt hat. Der Fokus der Untersuchung lag methodisch auf den Unterrichtsmaterialien. Eine Unterrichtsanalyse mit qualitativen und/oder quantitativen Interviews fand nicht statt. Die grundlegende Forschungsfrage für die Zukunft liegt aus Sicht der Verfasserinnen in der Frage danach, wie islamische Religiosität in den Moscheen

in Deutschland, also vor dem Hintergrund einer christlichen bzw. säkularen Gesellschaft (re)konstruiert wird. Die Beantwortung dieser Fragen bedarf über die Lehrbuchanalyse hinausgehend der Unterrichtsanalyse, die mit Befragungen von Lehrern und Schülern arbeitet, und der Methode der Unterrichtsbeobachtung. Gefragt ist also Interdisziplinarität, allen voran die Kooperation von Islamwissenschaft und Religionspädagogik.

Mit Blick auf Deutschland, die Europäische Union und internationale Experten befasst sich *Hans-Jörg Albrecht*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Abteilung Kriminologie, in seinem Beitrag „Muslime, Radikalisierung und terroristische Gewalt“ mit der religiös motivierten Radikalisierung, Rekrutierung und (extremen) Gewaltbereitschaft junger Muslime, einem sozialen Problem, das in den letzten Jahren anlässlich verschiedener internationaler Terror-Ereignisse politische und mediale Aufmerksamkeit bekommen hat. Er berichtet darüber, was wir heute – gleichwohl die sozialwissenschaftliche empirische Forschung in diesem Bereich (und warum sie) noch wenig entwickelt ist – dennoch über diese Zusammenhänge wissen können.

Felix Hanschmann greift in seinem Beitrag die Frage des Schulbesuchs von Kindern auf, die sich irregulär in Deutschland aufhalten, d. h. weder über einen legalen Aufenthaltstitel noch über eine Duldung verfügen. Das Thema rührt menschlich an, führt doch der Ausschluss vom Schulbesuch letztlich dazu, dass die Kinder die Konsequenzen der Situation ihrer Eltern tragen müssen. *Hanschmann* sieht nicht nur in der Verweigerung des Schulbesuchs, sondern auch in der in § 87 AufenthG statuierten Meldepflicht für die Schulleitungen einen Verstoß gegen das völkerrechtlich verankerte Recht auf Bildung. Die Gegenmeinung sieht den Staat hier vor einem Dilemma: Einerseits werden Eltern, die sich irregulär in Deutschland aufhalten, in Ansehung bestehender Meldepflichten der Schulbehörden und Furcht vor Aufdeckung des Aufenthaltes eventuell davon absehen, ihren Kindern den Schulzugang unter Berufung auf das Recht auf Bildung zu ermöglichen; andererseits läuft der Staat, der die Meldepflicht für Schulen abschafft, Gefahr, dass das Recht auf Zugang zur Pflichtschule zur weiteren Verfestigung des illegalen Aufenthaltes beitragen kann und damit die Steuerungsfähigkeit des Aufenthaltsgesetzes aushöhlt. Dieses Dilemma hält der Verfasser freilich nicht für schlagend und hält auch die Meldepflicht für völkerrechtswidrig. In der politischen Praxis zeichnet sich ab, dass entweder über eine Präzisierung der in § 87 AufenthG vorgesehenen Meldepflichten oder ein restriktives Verständnis der Norm, die eine Meldepflicht der Schulbehörden nicht auslöst, den für die Regelung des Schulzugangs zuständigen Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, der auch faktischen Durchsetzung des Rechts auf Bildung den Vorrang zu verschaffen.

Das erste Heft des Jahres 2010 endet mit drei Rezensionen. *Stefan Brauckmann* stellt uns den im Jahre 2007 erschienenen Band von Matthias Rürup, „Innovationswege im deutschen Bildungssystem. Die Verbreitung der Idee »Schulautonomie« im Ländervergleich“ vor. *Michael Walter* befasst sich mit dem im Jahr 2010 erschienenen, von Günther Gugel verfassten Handbuch „Gewaltprävention II. Für die Sekundarstufen und die Arbeit mit Jugendlichen. Grundlagen – Lernfelder – Handlungsmöglichkeiten.“ *Ingo von Münch* rezensiert Ernst E. Hirsch, „Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks“ aus dem Jahr 2008.